

Vorblatt
zum Entwurf des Achtzehnten Staatsvertrages
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag – 18. RÄStV)

Die Regierungschefinnen und die Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Konferenz am 18. Juni 2015 in Berlin die im nachfolgenden Staatsvertragsentwurf enthaltene Regelung zur regionalisierten Werbung in bundesweiten Programmen beschlossen. Sie haben in Aussicht genommen, den Achtzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (18. RÄStV) nach den notwendigen Vorunterrichtungen der Landesparlamente zwischen dem 15. August und dem 15. September 2015 im Umlaufverfahren zu unterzeichnen.

I. Wesentlicher Inhalt des Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages

Artikel 1 (Änderung des Rundfunkstaatsvertrages – RStV)

Mit den vorgesehenen Veränderungen des § 7 RStV wird ausdrücklich klargestellt, dass Werbung Teil des Programms ist und regionalisierte Werbung in einem bundesweiten Programm nur dann zulässig ist, wenn das Recht des betroffenen Landes dies gestattet und eine gesonderte landesrechtliche Zulassung erteilt wird.

Ausgangspunkt war das Vorhaben von ProSiebenSat.1, Teile der Werbung in seinen über das deutsche Kabelnetz verbreiteten bundesweiten Fernsehprogrammen (Sat.1, ProSieben und Kabel 1) dezentral auseinanderzuschalten. Eine solche bisher nach dem Rundfunkstaatsvertrag als unzulässig angesehene Regionalisierung von Werbung stieß bei den Ländern auf eine ganz überwiegend kritische Bewertung, weil mit diesem Vorhaben dem lokalen und regionalen Rundfunk sowie der Presse die Werbemärkte streitig gemacht werden.

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 17. Dezember 2014 auf der Grundlage, dass nach seiner Ansicht Werbung nicht Teil des Programms ist, entschieden hatte, dass ProSiebenSat.1 schon nach geltender Rechtslage regionalisierte Werbung senden darf, wollen die Länder jetzt eine ausdrückliche Regelung zur nichtbundesweiten Verbreitung von Werbung in den Rundfunkstaatsvertrag aufnehmen.

Die vorgesehene Regelung stellt es den einzelnen Ländern frei, ob sie für ihren Bereich regionalisierte Werbung in bundesweiten Programmen ermöglichen oder nicht. In Niedersachsen ist nicht daran gedacht, im Landesmediengesetz regionale Werbemärkte für bundesweite Veranstalter zu öffnen.

Artikel 2 (Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung)

Das vorgesehene Verbot regionalisierter Werbung mit Länderöffnungsklausel konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr wie ursprünglich geplant in den Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag aufgenommen werden. Damit möglichst schnell für Rechts- und Planungssicherheit gesorgt werden kann, ist diese Regelung jetzt alleiniger Gegenstand des vorliegenden Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages geworden, der wie auch der Siebzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum 1. Januar 2016 in Kraft treten soll.

II. Beteiligungen

Die vom Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag berührten Einrichtungen, Organisationen, Verbände und Rundfunkveranstalter sind angehört worden.

III. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Staatsvertrag hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Kommunen und des Bundes.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, auf den ländlichen Raum, auf die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung und auf Familien

Der Staatsvertrag hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, auf den ländlichen Raum, auf die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung und auf Familien.

**Achtzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)
(Stand: 22.06.2015)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, geändert durch den Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Werbung ist Teil des Programms.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 2 und 3.

cc) Im neuen Satz 3 wird die Verweisung „Satz 1“ durch die Verweisung „Satz 1 und 2“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:

„(11) Die nichtbundesweite Verbreitung von Werbung oder anderen Inhalten in einem zur bundesweiten Verbreitung beauftragten oder zugelassenen Programm ist nur zulässig, wenn und soweit das Recht des Landes, in dem die nichtbundesweite Verbreitung erfolgt, dies gestattet. Die nichtbundesweit verbreitete Werbung oder andere Inhalte privater Veranstalter bedürfen einer gesonderten landesrechtlichen Zulassung; diese kann von gesetzlich zu bestimmenden inhaltlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.“

c) Der bisherige Absatz 11 wird der neue Absatz 12 und die Verweisung „Absätze 1 bis 10“ wird durch die Verweisung „Absätze 1 bis 11“ ersetzt.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.